Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1399

27. 12. 77

Sachgebiet 223

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen

A. Zielsetzung

Um die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten des Europäischen Patentamtes sicherzustellen, ist die Gründung einer Europäischen Schule in München vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde am 15. Dezember 1975 von den bevollmächtigten Vertretern der neun EG-Staaten in Luxemburg das Zusatzprotokoll zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 unterzeichnet. Dieses Protokoll bedurfte der Ergänzung durch das Zusatzprotokoll, weil erst dadurch die Gründung der Europäischen Schule in München, dieses Mal unter Einbeziehung von 7 weiteren, nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden, aber am Patenamt beteiligten Ländern, formal möglich wird.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auf der Münchner Diplomatischen Konferenz über das Europäische Patent im September/Oktober 1973 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, Gelände, Gebäude und Erstausstattung für eine Europäische Schule in München zur Verfügung zu stellen. Die künftigen laufenden Personal- und Sachkosten werden aus Schulgeldern, sonstigen Einnahmen, Spenden sowie aus Beiträgen der Europäischen Patentorganisation gedeckt.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (31) — 250 00 — Eu 8/77

Bonn, den 22. Dezember 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Zusatzabkommens zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen in deutscher, englischer und französischer Sprache und die Denkschrift des Zusatzabkommens sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 452. Sitzung am 25. November 1977 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 15. Dezember 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule (BGBl. 1965 II S. 1041) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Zusatzprotokoll soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Im Zusammenhang mit der durch das Gesetz in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll bewirkten Gründung der Europäischen Schule in München werden Kosten für die Beschaffung eines Geländes, die Errichtung eines Gebäudes und die Lieferung der Erstausstattung für die Schule entstehen, zu deren Übernahme sich die Bundesregierung auf der Münchner Diplomatischen Konferenz über das Europäische Patent im September/Oktober 1973 verpflichtet hat. Die künftigen laufenden Personal- und Sachkosten werden aus Schulgeldern, sonstigen Einnahmen, Spenden sowie aus Beiträgen der Europäischen Patentorganisation gedeckt.

Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen

Supplementary Protocol to the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European Schools

Protocole additionnel au protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'Ecoles européennes

Die Regierungen

des Königreichs Belgien

des Königreichs Dänemark

der Bundesrepublik Deutschland

der Französischen Republik

Irlands

der Italienischen Republik

des Großherzogtums Luxemburg

des Königreichs der Niederlande

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland —

ordnungsgemäß vertreten durch

— Herrn J. Deschamps,
Botschafter Belgiens in Luxemburg

— Herrn K. V. Skjødt,
Direktor, Dänisches Patentamt

— Herrn Dr. Peter Hermes,
Staatssekretär,
Bundesministerium des Auswärtigen

— Herrn Emile Cazimajou,
Gesandter, Stellvertreter des Ständigen Vertreters

— Herrn John Bruton,
Parlamentarischer Staatssekretär,
Ministerium für Industrie und Handel

— Herrn F. Cattanei,
Staatssekretär, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

— Herrn Marcel Mart,
Minister für Wirtschaft, den Mittelstand und Fremdenverkehr

— Herrn Th. M. Hazekamp,
Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft

— Lord Goronwy-Roberts,
Staatsminister, Ministerium für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten,
Vizepräsident des Oberhauses

The Governments of

the Kingdom of Belgium

the Kingdom of Denmark

the Federal Republic of Germany

the French Republic

Ireland

the Italian Republic

the Grand Duchy of Luxembourg

the Kingdom of the Netherlands

the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

Duly represented by:

— Mr J. Deschamps,
Belgian Ambassador to Luxembourg

— Mr K. V. Skjødt,
Director, Danish Patent Office

— Dr Peter Hermes,
State Secretary, Federal Ministry of Foreign Affairs

— Mr Emile Cazimajou,
Minister Plenipotentiary, Deputy Permanent Representative

— Mr John Bruton,
Parliamentary Secretary, Ministry of Industry and Commerce

— Mr F. Cattanei,
State Secretary, Ministry of Foreign Affairs

— Mr Marcel Mart,
Minister for Economic Affairs, Small Firms and Tourism

— Mr Th. M. Hazekamp,
State Secretary, Ministry of Economic Affairs

The Rt. Hon. The Lord Goronwy-Roberts,
Minister of State, Foreign and Commonwealth Office, Deputy Leader of the House of Lords

Les Gouvernements

du Royaume de Belgique

du Royaume de Danemark

de la République Fédérale d'Allemagne

de la République française

de l'Irlande

de la République Italienne

du Grand-Duché de Luxembourg

du Royaume des Pays-Bas

du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Dûment représentés par:

— M. J. Deschamps,
Ambassadeur de Belgique à Luxembourg

— M. K. V. Skjødt,
Directeur, Office danois des brevets

— M. Peter Hermes,
Secrétaire d'Etat, Ministère fédéral des Affaires étrangères

— M. Emile Cazimajou,
Ministre plénipotentiaire,
Représentant permanent adjoint

— M. John Bruton,
Secrétaire d'Etat parlementaire,
Ministère de l'Industrie et du Commerce

— M. F. Cattanei,
Secrétaire d'Etat, Ministère des Affaires étrangères

— M. Marcel Mart,
Ministre de l'Economie nationale, des Classes moyennes et du Tourisme

— M. Th. M. Hazekamp,
Secrétaire d'Etat, Ministère des Affaires économiques

— Lord Goronwy-Roberts,
Ministre adjoint aux Affaires étrangères et au Commonwealth, Vice-président de la Chambre des Lords

GESTÜTZT auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule und das am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichnete Zusatzabkommen zur Satzung der Europäischen Schule über die Prüfungsordnung der Europäischen Reifeprüfung,

GESTÜTZT auf das am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Wirkung dieses Protokolls der durch das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 geschaffenen Europäischen Patentorganisation zugute kommen zu lassen —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen kann in München für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Patentorganisation eine Europäische Schule gegründet werden.

Andere Kinder, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens haben, werden zu dieser Schule ebenfalls zugelassen, und zwar nach Regeln, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen einstimmig festzulegen sind.

Artikel 2

Die Europäische Patentorganisation erhält im Obersten Schulrat einen Sitz und eine Stimme in allen die nach Artikel 1 gegründete Anstalt berührenden Fragen sowie einen Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 26 der Satzung wird der Haushalt der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt nach den Bestimmungen einer nach Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen zu schließenden Vereinbarung finanziert. Der Oberste Schulrat stellt sicher, daß diese Vereinbarung Bestimmungen über die Finanzierung der Anstalt enthält, insbesondere durch die Europäische Patentorganisation.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 7 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen werden der Haushalts-

HAVING REGARD to the Statute of the European School, signed at Luxembourg on 12 April 1957, and the Annex to the Statute of the European School laying down Regulations for the European Baccalaureate, signed at Luxembourg on 15 July 1957,

HAVING REGARD to the Protocol on the setting-up of European Schools, signed at Luxembourg on 13 April 1962,

WHEREAS it is desirable to extend the benefit of that Protocol to the European Patent Organization, established by the European Patent Convention of 5 October 1973,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Nothwithstanding Article 1 (1) of the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European Schools, a European School may be set up in Munich for the education and instruction together of children of the staff of the European Patent Organization.

Other children who are nationals of a Member State of the European Economic Community or of a State party to the European Patent Convention will also be admitted in accordance with rules to be adopted unanimously by the Board of Governors of the European Schools.

Article 2

The European Patent Organization shall have a seat and a vote on the Board of Governors on all matters regarding the establishment set up pursuant to Article 1 and a seat on the Administrative Board of the establishment.

Article 3

By way of derogation from Article 26 of the Statute, the budget of the establishment set up pursuant to Article 1 of this Supplementary Protocol shall be financed in a manner to be laid down in an agreement to be concluded under Article 4 of the Protocol on the setting-up of European Schools. The Board of Governors shall ensure that this agreement contains provisions for financing the establishment, in particular by the European Patent Organization.

Article 4

By way of derogation from Article 7 of the Protocol on the setting-up of European Schools, the draft budget

VU le statut de l'Ecole européenne, signé à Luxembourg le 12 avril 1957, et l'annexe au statut de l'Ecole européenne portant règlement du baccalauréat européen, signée à Luxembourg le 15 juillet 1957,

VU le protocole concernant la création d'Ecoles européennes signé à Luxembourg le 13 avril 1962,

CONSIDERANT qu'il est souhaitable d'étendre le bénéfice dudit protocole à l'Organisation européenne des brevets créée par la convention sur le brevet européen du 5 octobre 1973,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article 1

Nonobstant l'article 1 paragraphe 1 du protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'Ecoles européennes, une école européenne peut être créée à Munich pour l'éducation et l'enseignement en commun d'enfants du personnel de l'Organisation européenne des brevets.

D'autres enfants, ayant la nationalité de l'un des Etats membres de la Communauté économique européenne ou de l'un des autres Etats parties à la convention sur le brevet européen, y seront également admis, suivis des règles à fixer, à l'unanimité, par le Conseil supérieur des Ecoles européennes.

Article 2

L'Organisation européenne des brevets obtient un siège et une voix au Conseil supérieur pour toutes les questions relatives à l'établissement créé en application de l'article 1, ainsi qu'un siège au Conseil d'administration de l'établissement.

Article 3

Par dérogation à l'article 26 du statut, le budget de l'établissement créé en application de l'article 1 du présent protocole additionnel est alimenté selon des modalités à fixer dans un accord à conclure conformément à l'article 4 du protocole concernant la création d'Ecoles européennes. Le Conseil supérieur s'assure que cet accord comporte des dispositions relatives au financement de l'établissement, notamment par l'Organisation européenne des brevets.

Article 4

Par dérogation à l'article 7 du protocole concernant la création d'Ecoles européennes, le projet de budget et le

voranschlag und der Jahesabschluß der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt an die Europäische Patentorganisation weitergeleitet.

Artikel 5

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Zusatzprotokoll, das in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Unterzeichnerregierung eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig.

and the revenue and expenditure accounts of the establishment set up pursuant to Article 1 of this Supplementary Protocol shall be transmitted to the European Patent Organization.

Article 5

This Supplementary Protocol shall require ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of Luxembourg, as depositary of the Statute of the European School. That Government shall inform all the other signatory Governments of the deposit.

This Supplementary Protocol shall enter into force on the day on which the fifth instrument of ratification is deposited.

This Supplementary Protocol, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German and Italian languages, all six texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of Luxembourg, which shall transmit a certified copy to each of the signatory Governments.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Protocol.

DONE at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

compte de gestion de l'établissement créé en application de l'article 1 du présent protocole additionnel sont transmis à l'Organisation européenne des brevets.

Article 5

Le présent protocole additionnel sera ratifié. Les instruments de ratification seront déposés auprès du gouvernement luxembourgeois, dépositaire du statut de l'Ecole européenne. Ce gouvernement notifiera le dépôt à tous les autres gouvernements signataires.

Le présent protocole additionnel entrera en vigueur à la date du dépôt du cinquième instrument de ratification.

Le présent protocole additionnel, rédigé en un seul exemplaire, en langues allemande, anglaise, danoise, française, italienne et néerlandaise, qui font égalment foi, sera déposé dans les archives du gouvernement luxembourgeois, qui en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements signataires.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

FAIT à Luxembourg, le quinze décembre mil neuf cent soixante-quinze.

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
J. Deschamps

På Kongeriget Danmarks vegne
K. V. Skjødt

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Pour le Gouvernement de la République française
Emile Cazimajou

For the Government of Ireland
John Bruton

Per il Governo della Repubblica italiana
F. Cattanei

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Marcel Mart

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden
Th. M. Hazekamp

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Goronwy-Roberts

Denkschrift zum Zusatzprotokoll

I. Allgemeines

Angesichts der Notwendigkeit, das Schulproblem der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu lösen, wurde im Oktober 1953 in Luxemburg auf Initiative der Elternschaft die erste Europäische Schule errichtet. Träger dieser Schule war eine Vereinigung dieser Elternschaft. Um der Schule eine neue rechtliche Grundlage zu geben und sicherzustellen, daß die an dieser Schule erworbenen Reife- und Prüfungszeugnisse in den vertragschließenden Staaten den entsprechenden eigenen Zeugnissen als gleichwertig anerkannt werden, wurde in Verhandlungen zwischen den Regierungen der sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Form der „Satzung der Europäischen Schule" mit einer „Prüfungsordnung der Europäischen Reifeprüfung" ausgearbeitet. Diese Satzung wurde am 12. April 1957 und die Prüfungsordnung am 15. Juli 1957 von den bevollmächtigten Vertretern der sechs beteiligten Staaten unterzeichnet. Durch das Gesetz zu der Satzung der Europäischen Schule vom 26. Juli 1965 (vgl. BGBl. II S. 1041) hat der Bundestag dieser Satzung und der Prüfungsordnung der Europäischen Reifeprüfung zugestimmt. Die Satzung und die Prüfungsordnung sind im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland am 2. Dezember 1965 in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 14. März 1966, BGBl. II S. 212).

Durch die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch die Einrichtung von Forschungsstellen der Atomgemeinschaft ergab sich die Notwendigkeit, für die Kinder der Bediensteten dieser Gemeinschaften ebenfalls die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch zu schaffen. Nach Errichtung der Europäischen Schule in Luxemburg haben sich ferner bald die Möglichkeiten gezeigt, die ein solcher Schultyp für die Förderung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins durch eine gemeinschaftliche Erziehung von Kindern verschiedener Nationalität nach einem gemeinsamen Unterrichtsplan auf der Grundlage gegenseitiger Achtung von Sprache und Kultur bietet.

In Erkenntnis dieser Tatsachen haben die beteiligten Regierungen den Entwurf eines Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule ausgearbeitet, welches die Rechtsgrundlage für die Errichtung weiterer Europäischer Schulen bilden sollte. Dieses Protokoll wurde am 13. April 1962 in Luxemburg von den bevollmächtigten Vertretern der sechs beteiligten Staaten in je einem Exemplar in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Durch das Gesetz zu dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 22. Juli 1969 (vgl. BGBl. II S. 1301) hat der Bundestag diesem Protokoll zugestimmt. Das Protokoll ist im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 1970 (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Juli 1970, BGBl. II S. 842) in Kraft getreten.

Am 15. Dezember 1975 ist in Luxemburg durch die bevollmächtigten Vertreter der neun EG-Staaten das Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) unterzeichnet worden. Es schafft ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht der Erfindungspatente und stellt insofern eine Ergänzung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) dar, das u. a. die Errichtung eines Europäischen Patentamts in München vorsieht und außer von den EG-Staaten von sieben anderen Staaten unterzeichnet worden war. Da einige Unterzeichner des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent ihre Beteiligung von der gleichzeitigen verbindlichen Regelung der Schulfrage abhängig gemacht hatten, ist am gleichen Tage und am gleichen Ort das Zusatzprotokoll zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 durch die bevollmächtigten Vertreter der neun EG-Staaten unterzeichnet worden. Das Protokoll von 1962 bedurfte der Ergänzung durch das Zusatzprotokoll, weil erst dadurch die Gründung einer Europäischen Schule in München unter Einbeziehung der erwähnten sieben nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehörenden Länder formal möglich wird. Ausgehend von der Zahl der in München tätigen Bediensteten des Europäischen Patentamts wird erwartet, daß im Jahre 1983 etwa 750 Kinder von Bediensteten des Europäischen Patentamtes die Europäische Schule besuchen werden. Davon werden ca. 170 deutscher Nationalität sein. Der Plan für den Bedarf an Räumen und das Dokument über den Architektenwettbewerb sehen nach Beendigung des zweiten Bauabschnittes eine Schülerzahl von 1 100 vor. Somit werden voraussichtlich etwa 350 Kinder von Staatsangehörigen der Unterzeichner des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent, die nicht Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes (EPA) sind, in die Schule aufgenommen werden können. Diese Möglichkeit war von vornherein von allen Beteiligten ins Auge gefaßt worden, um die Schule nicht zu einer Anstalt werden zu lassen, die ausschließlich den Kindern eines bevorzugten Personenkreises offensteht. Der europäische Gedanke, der durch die Beteiligung von 7 nicht den EG angehörenden Staaten bereits über diesen Rahmen hinaus getragen wird, soll durch die Öffnung der Schule auch für weitere Bevölkerungskreise konkrete Gestalt annehmen können. Bei Bedarf könnte die Schule nach Beendigung eines dritten Bauabschnittes, dessen Planung jedoch vorerst zurückgestellt worden ist, weitere 400 Schüler aufnehmen.

Die Europäische Schule in München ist — wie auch die übrigen Europäischen Schulen — eine öffentliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit (Artikel 1 Abs. 3 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 in Verbindung

mit Artikel 6 der Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957). Ihr höchstes Organ ist der „Oberste Schulrat" (Artikel 1 Abs. 3 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 in Verbindung mit Artikel 8 bis 14 der Satzung vom 12. April 1957). Dieser setzt sich aus den Ministern der Staaten der Europäischen Gemeinschaften zusammen, zu deren Geschäftsbereich die nationale Erziehung und die kulturellen Beziehungen mit dem Ausland gehören. Jeder Teilnehmerstaat verfügt über eine Stimme. Hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland ist hierzu festgelegt, daß der Bundesminister des Auswärtigen und der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gemeinsam zuständig sind. Die sieben nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Unterzeichnerstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, Schweden, Norwegen, Monaco, Liechtenstein, Schweiz, Österreich und Griechenland, können ihre die Europäische Schule München betreffenden Interessen und Ansichten dadurch zur Geltung bringen, daß nach Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 und Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 zwischen dem Obersten Schulrat der Europäischen Schulen und der Europäischen Patentorganisation eine Vereinbarung geschlossen wird und nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 die Europäische Patentorganisation im Obersten Schulrat der Europäischen Schulen Sitz und Stimme erhält.

In Erkenntnis der großen Bedeutung der Schulprobleme für die Familien der an das Europäische Patentamt zu entsendenden Bediensteten hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereits auf der Münchner Diplomatischen Konferenz im Oktober 1973 ihre Absicht erklärt, Gelände, Gebäude und Erstausstattung für die in München zu errichtende Europäische Schule zur Verfügung zu stellen. Die künftigen laufenden Personal- und Sachkosten sollen nach einer gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls noch abzuschließenden Vereinbarung durch Schulgelder, sonstige Einnahmen, Spenden und vor allem Beiträge der Europäischen Patentorganisation gedeckt werden.

Die Bundesländer haben ihr Einverständnis mit dem Zusatzprotokoll erklärt.

II. Besonderes

Artikel 1 des Zusatzprotokolls bildet die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Europäischen Schule in München und bestimmt den Kreis der zu dieser Schule zuzulassenden Schüler.

Artikel 2 des Zusatzprotokolls regelt die Beteiligung der Europäischen Patentorganisation an den Sitzungen und Entscheidungen des Obersten Schulrates bezüglich der Europäischen Schule München.

Artikel 3 des Zusatzprotokolls hat den Abschluß einer Vereinbarung über die die Europäische Schule München betreffenden Fragen, insbesondere die der Finanzierung des Haushalts zum Inhalt.

Artikel 4 des Zusatzprotokolls sieht die Weiterleitung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses an die Europäische Patentorganisation vor.

Artikel 5 des Zusatzprotokolls enthält Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf nicht gegeben, da das Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, und mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Abkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat jedoch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

Bn 712215 12.77